

Zur Revision des Landesindex der Konsumentenpreise

Bericht der Eidgenössischen Sozialstatistischen Kommission

**Sonderheft Nr. 77 der « Volkswirtschaft »
Herausgegeben vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement Bern 1966**

Verlag des Schweiz. Handelsamtsblattes

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
Vorbemerkung	3
I. Grundsätzliche Erwägungen	4
1. Aufgabe und Bereich des Index der Konsumentenpreise	4
2. Gründe für die Indexrevision	4
3. Verbrauchsgrundlagen	4
4. Berechnungsmethode	5
5. Saisonausgleich von Preisschwankungen	5
6. Steuern und Versicherungen	6
II. Einzubeziehende Waren und Dienstleistungen	6
1. Nahrungsmittel	7
2. Getränke und Tabakwaren	8
3. Bekleidung	8
4. Miete	8
5. Heizung und Beleuchtung	9
6. Haushalteinrichtung und -unterhalt	10
7. Verkehr	10
8. Körper- und Gesundheitspflege	11
9. Bildung und Unterhaltung	11
III. Gewichtung der Bedarfsgruppen und des Totalindex	11
IV. Preisermittlungen	12
1. Erhebungsgemeinden	12
2. Preisberichterstatte r	12
3. Unternehmungsformen	12
4. Periodizität der Preiserhebungen	13
V. Zeitliche Ausgangsbasis	13
VI. Regionale Indexziffern	13
VII. Waren- und Gewichtungsschema	14
Nahrungsmittel	14
Getränke und Tabakwaren	14
Bekleidung	14
Heizung und Beleuchtung	15
Haushalteinrichtung und -unterhalt	15
Verkehr	15
Körper- und Gesundheitspflege	16
Bildung und Unterhaltung	16
Totalindex	16

VORBEMERKUNG

Der Vorsteher des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes hat am 20. Juni 1963 ein Postulat von Herrn Nationalrat Wyss vom 20. Juni 1962 entgegengenommen, das den Bundesrat ersuchte, « durch eine Überprüfung der Grundlagen eine Revision des Index der Konsumentenpreise einzuleiten ». Mit Schreiben vom 4. Mai 1964 wurde sodann die Sozialstatistische Kommission beauftragt, die Revisionsarbeiten sobald wie möglich an die Hand zu nehmen.

Die Sozialstatistische Kommission diskutierte an ihrer 56. Sitzung vom 8. Juni 1964 eingehend die Zweckmässigkeit einer Indexrevision und bestellte eine Subkommission mit dem Auftrag, zuhanden der Kommission neue Indexgrundlagen auszuarbeiten. Die Subkommission wurde aus folgenden Herren gebildet:

Dir. Dr. W. Kull, Zürich, Präsident
Dr. H. Brugger, Brugg
Prof. Dr. H. Guth, Basel
Dr. B. Hardmeier, Bern
Dr. O. Messmer, Bern
Dr. E. Schwarb, Zürich
R. Steimer, Genf
Dr. K. Wunderle, Basel
Dr. U. Zwingli, Zürich

Im Hinblick auf die Indexrevision traf das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit schon im Sommer 1962 die notwendigen Vorkehren, um die Erhebungen über Haushaltsrechnungen des Jahres 1963, auf deren Ergebnisse sich die Revisionsarbeiten stützen, auf erheblich erweiterter Grundlage durchzuführen.

Die Subkommission hat in elf Sitzungen zwischen September 1964 und April 1966 neue Indexgrundlagen erarbeitet. Die Tätigkeit der Subkommission wurde wesentlich erleichtert, da ihr von der Sektion für Sozialstatistik des Bundesamtes umfassende Unterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Der vorliegende Bericht, der die Arbeiten der Subkommission zusammenfasst, ist von dieser einstimmig gutgeheissen worden. Auch die Sozialstatistische Kommission hat ihm am 15. Juni 1966 zugestimmt.

Walter Kull

I. GRUNDSÄTZLICHE ERWÄGUNGEN

1. Aufgabe und Bereich des Index der Konsumentenpreise

Der Index der Konsumentenpreise soll die Preisentwicklung der Verbrauchsgüter und Dienstleistungen wiedergeben, unter Berücksichtigung der Bedeutung, die ihnen im Haushalt der unselbständig Erwerbenden unter Ausschluss der Arbeitnehmer in der Landwirtschaft zukommt. Auf dieser Konzeption beruht die bisherige Indexberechnung; sie soll auch dem revidierten Index zugrunde liegen.

Voraussetzung für den Aufbau des Index der Konsumentenpreise ist somit die Kenntnis der Verbrauchsstruktur von Arbeiter-, Angestellten- und Beamtenfamilien sowie eine zuverlässige und umfassende Statistik der Preise von Konsumgütern. Auskunft über die Verhältnisse liefern Haushaltsrechnungen. Diese zeigen, welche Waren und Dienstleistungen in den Verbrauch eingehen und welche Ausgabenbeträge auf die einzelnen Verbrauchsgruppen entfallen. Damit erlauben sie die Aufstellung eines repräsentativen Verbrauchsbudgets für die breite Schicht von Familien unselbständig Erwerbender, d.h. für etwa zwei Drittel der Bevölkerung.

Aufgabe der Indexberechnung ist es, laufend festzustellen, wie sich die Kosten dieses Verbrauchsbudgets infolge von Preisbewegungen entwickelt haben. Dagegen gibt der Index keinen Aufschluss über die Veränderung der Kosten der Lebenshaltung, soweit sie auf Verschiebungen in den Verbrauchs- und Lebensgewohnheiten zurückzuführen sind, beispielsweise von der Hebung des allgemeinen Verbrauchsniveaus herrühren. Die Berechnung des Index unter Zugrundelegung eines festen Verbrauchsbudgets ist allerdings nur solange sinnvoll, als dieses für die breite Schicht der unselbständig Erwerbenden typisch und durch die Marktverhältnisse nicht überholt ist. Sind in den Verhältnissen beträchtliche Verschiebungen aufgetreten, so sind die Indexgrundlagen zu revidieren.

2. Gründe für die Indexrevision

Im Landesindex der Konsumentenpreise waren bisher — gestützt auf die Gruppierungen der Haushaltsrechnungen — sechs Hauptbedarfsgruppen vertreten, nämlich Nahrungsmittel, Brenn- und Leuchtstoffe, Bekleidung, Miete, Reinigung und Verschiedenes, wobei sich die letztere aus 12 Untergruppen zusammensetzte. Diese Bedarfsgruppen spiegeln die Verbrauchsstruktur der Jahre 1936/37 und 1948 wider. Die damals wichtigsten Waren und Dienstleistungen sind in der am Markt üblichen Ausführung und Qualität in die einzelnen Gruppen aufgenommen worden. Sie wurden entsprechend ihrem Anteil an den Haushaltsausgaben gewichtet, und sie machten zusammen rund drei Viertel aller Verbrauchsausgaben aus.

Seither sind Wandlungen der Ausgabenstruktur eingetreten, die es als erwünscht erscheinen lassen, den Index auf die heutigen Verhältnisse abzustellen. Die Begehren auf Revision der Indexgrundlagen wurden in erster Linie mit dem Hinweis auf diese Verbrauchsverschiebungen begründet. Im weiteren wurde bemängelt, dass der Mietindex jährlich nur einmal erhoben wird. Ferner richtet sich die Kritik gegen den nur teilweisen Einbezug von Saisonartikeln, insbesondere in der Gruppe Früchte und

Gemüse. Die Punkte werden in den nachstehenden Ausführungen noch eingehend behandelt. Die Kommission hatte dabei aber zu beachten, dass einer Indexrevision Grenzen gesetzt sind. So wäre es nicht zweckmässig, in das neue Verbrauchsbudget Bedarfsgruppen aufzunehmen, denen im Haushaltsverbrauch nur eine geringfügige Bedeutung zukommt oder für die keine zuverlässige Ermittlung der Preisveränderungen möglich ist.

Neben den oben genannten Revisionsbegehren wurde Kritik laut, die zu einem grossen Teil auf Missverständnissen beruht. Vielfach ist man sich des Aussagewertes des Index nicht bewusst, indem von ihm Aufschlüsse erwartet werden, die er seinem Wesen nach nicht geben kann. Man übersieht, dass der Index nur die Frage beantwortet, wie sich die Preise des in den Indexgrundlagen festgelegten Verbrauchsbudgets im zeitlichen Verlauf verändert haben. Um die Preisbewegung zu ermitteln, muss der Indexberechnung ein festes, unveränderliches Verbrauchsschema zugrunde liegen; andernfalls würde sich im Index neben der Preisbewegung auch der Einfluss von Verbrauchsveränderungen widerspiegeln. Die Zusammensetzung des einmal festgelegten Warenschemas nach Art, Menge und Qualität der berücksichtigten Waren und Dienstleistungen wird daher während der ganzen Dauer der Indexberechnung beibehalten¹⁾. Das Verzeichnis der Indexartikel kann nicht kurzfristig den im Gefolge der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eingetretenen Änderungen in den Verhältnissen angepasst werden. Das Festhalten an einem starren Verbrauch ist natürlich eine Annahme, die mit dem tatsächlichen Verhalten der Konsumenten in Widerspruch steht, doch lässt sich anders die reine Preisbewegung nicht herauskristallisieren.

3. Verbrauchsgrundlagen

Seit der letzten Indexrevision im Jahre 1950 erhöhten sich die durchschnittlichen Ausgaben einschliesslich Steuern und Versicherungen laut Haushaltsrechnungen von rund 10 300 Franken auf rund 16 700 Franken im Jahre 1963. Mit diesem Anstieg ging eine Verschiebung der Verteilung der Ausgaben auf die einzelnen Bedarfsgruppen einher. So geben die Haushalte heute anteilmässig weniger für Nahrungsmittel und Miete, aber mehr für Wohnungseinrichtung, Bildung und Erholung sowie für Verkehrsleistungen aus. Die Auswirkungen dieser Verbrauchsverschiebungen auf die Ergebnisse der Indexberechnung werden jedoch vielfach überschätzt. Dies bestätigen die vom Bundesamt verschiedentlich durchgeführten Kontrollberechnungen. Wird z.B. für die Periode 1950 bis 1963 ein Index für die derzeitig berücksichtigten Indexpositionen, aber gemäss der Verbrauchsstruktur von 1962 berechnet, so beträgt am Ende der Beobachtungsperiode die Abweichung gegenüber dem Landesindex, der auf dem Warenkorb von 1936/37 und 1948 basiert, nur rund 1 %.

¹⁾ Die durch die besonderen Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt sich ergebenden Abweichungen vom Prinzip des gleichbleibenden Verbrauchs beim Mietindex sind unter Ziff. II, 4, Seite 8 beschrieben.

Ausgaben im Durchschnitt sämtlicher Haushaltsrechnungen 1950 und 1963

	Ausgaben in Franken je Familie		In Prozenten der Ausgaben je Familie	
	1950	1963	1950	1963
Nahrungsmittel	3 068	4 130	29,7	24,7
Genussmittel	261	534	2,5	3,2
Bekleidung	1 127	1 651	10,9	9,9
Miete	1 256	1 941	12,2	11,6
Wohnungseinrichtung	450	788	4,4	4,7
Heizung und Beleuchtung	461	675	4,5	4,0
Reinigung von Kleidung und Wohnung	177	245	1,7	1,5
Gesundheitspflege	511	908	4,9	5,4
Bildung und Erholung	769	1 617	7,4	9,7
Verkehrsausgaben	276	811	2,7	4,9
Versicherungen	1 109	2 050	10,7	12,3
Steuern und Gebühren	488	713	4,7	4,3
Gesellschaftsausgaben und Verschie- denes	380	638	3,7	3,8
Ausgaben zusammen	10 333	16 701	100	100

Die Kommission ist der Auffassung, dass als Verbrauchsgrundlage breiter als üblich angelegte Erhebungen über Haushaltsrechnungen von Familien unselbständig Erwerbender herbeizuziehen sind. Solche Ermittlungen liegen für das Jahr 1963 vor, sie erstrecken sich auf 579 Haushaltungen (vgl. Die Volkswirtschaft, Heft 12, 1964, S. 540).

Die Kommission prüfte eingehend, ob die Ergebnisse der Erhebungen über Haushaltsrechnungen 1963 als repräsentativ für die Verbrauchsverhältnisse der Familien unselbständig Erwerbender zu betrachten sind oder ob es nicht angezeigt wäre, durch eine Neugruppierung der Haushaltsrechnungen nach Ortsgrössenklassen und Familiengrössen gemäss den Ergebnissen der Volkszählung 1960 und durch entsprechende Korrekturen der Verteilung der Familien nach der Höhe der Einkommen repräsentativere Durchschnitte zu berechnen. Untersuchungen hierüber ergaben indessen, dass sich eine solche Umstrukturierung der erfassten Haushaltungen in regionaler und beruflicher Hinsicht kaum auf die Verteilung der Verbrauchsausgaben auswirkt, und probeweise vorgenommene Indexberechnungen führten zu Ergebnissen, die nur unbedeutend von den auf unverändertem Erhebungsmaterial gestützten abwichen. Dies bewog die Kommission, für den revidierten Index auf die Verbrauchsverhältnisse abzustellen, wie sie sich auf Grund der Haushaltsrechnungen von 1963 ergeben.

4. Berechnungsmethode

Der gegenwärtige Landesindex wird, wie die meisten ausländischen Indexreihen, nach der Formel von Laspeyres berechnet¹⁾. Diese Formel erleichtert in der Version als ausgabengewogener Durchschnitt von Preisverhältnissen und in Verbindung mit der Kettenmethode den Ersatz von nicht mehr geführten oder nachgefragten Indexartikeln durch andere möglichst gleichwertige und die Berücksichtigung von Qualitätsveränderungen. Bei der Indexrevisoin 1950 wurde dieses Verfahren erstmals angewandt. Es hat sich bewährt. Angesichts der zahlreichen neuen in die Indexberechnung einzubeziehenden Waren und Dienstleistungen, die häufiger als bisher die Substitution von Indexartikeln bedingen werden, drängt sich die Beibehaltung der gegen-

wärtigen Berechnungsmethode auf. Zudem erlaubt die Berechnung nach Laspeyres eine schnelle Berichterstattung.

Für *artgleiche* Waren, d.h. zur Hauptsache Nahrungsmittel, wird vorerst der Durchschnittspreis aus den Angaben der Erhebungsgemeinden ermittelt. Dieser wird hierauf zum Preis im Basiszeitpunkt in Beziehung gesetzt. Bei diesem Vorgehen fallen somit die anschaulichen Durchschnittspreise an. Für nur *artverwandte* Waren, deren Preise oft eine stärkere Streuung aufweisen, wird für jede einzelne Preisangabe die relative Veränderung gegenüber dem Basiszeitpunkt ermittelt und aus diesen Relativzahlen die Preisindexziffer einer Ware als ungewogener Durchschnitt berechnet.

5. Saisonausgleich von Preisschwankungen

Die Kommission befasste sich mit der Frage, ob und wie saisonmässige Preisschwankungen im revidierten Index auszuschalten sind. Angebot und Nachfrage zahlreicher Waren weisen nämlich unter dem Einfluss natürlicher und institutioneller Faktoren (z.B. Witterung, Anbauzyklus und Mode) kurzfristige Veränderungen auf. Beispiele innerhalb der Gruppe Nahrungsmittel sind Früchte und Gemüse. Aber auch Bekleidungsartikel, gewisse dauerhafte Konsumgüter, Brenn- und Treibstoffe, Reise- und Sportartikel etc. zeigen saisonale Preisbewegungen.

Die heutige Indexrechnung beschränkt sich bei den klassischen Saisonwaren Früchte und Gemüse auf Artikel, die das ganze Jahr erhältlich sind. Um die dennoch starken saisonalen Preisbewegungen zu glätten, wird nicht auf die Monatspreise, sondern auf das 12-Monatsmittel abgestellt. Dieses Verfahren bringt wohl die langfristige Entwicklung der Preise zum Ausdruck; es hat aber den Nachteil, dass der Index die tatsächliche Preisbewegung ein halbes Jahr zu spät anzeigt und deshalb oft von der kurzfristigen Entwicklung auf dem Markt abweicht. Ausserdem stösst bei diesem Verfahren eine Erweiterung des Warenschemas auf grosse Schwierigkeiten. Saisonwaren, die nur während wenigen Monaten gehandelt werden, in diesen aber von Bedeutung sind, können überhaupt nicht berücksichtigt werden. Die Kommission ist jedoch der Ansicht, dass der revidierte Index auch die Preisentwicklung solcher Waren erfassen sollte.

Nach eingehenden Untersuchungen und Prüfung der im Ausland praktizierten Verfahren empfiehlt die Kommission, Saisonausgleichsberechnungen wie bisher auf Früchte und Gemüse zu beschränken, bei diesen Berechnungen inskünftig auf die Methode des gleitenden 12-Monatsmittels zu verzichten. Sie schlägt an deren Stelle ein Verfahren vor, das vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit schon seit vielen Jahren ausserhalb der offiziellen Indexrechnung zur Ermittlung einer Indexziffer für Früchte und Gemüse verwendet wird. Nach diesem Verfahren wird für Früchte und Gemüse für jeden Monat ein Warenschema zusammengestellt, das alle wichtigeren Sorten von Gemüse, Obst und Südfrüchten umfasst und die jeweilige monatliche Produktions- und Verbrauchsstruktur widerspiegelt (vgl. Ziff. II, 1, Abschnitt Früchte und Gemüse). Für jeden einzelnen Artikel

¹⁾ Sie lautet

$$I_t = \frac{\sum p_t \cdot m_o}{\sum p_o \cdot m_o} \cdot 100$$

oder anders ausgedrückt

$$I_t = \frac{\sum \frac{p_t}{p_o} \cdot p_o \cdot m_o}{\sum p_o \cdot m_o} \cdot 100$$

Dabei bedeuten

I_t = Index im Berichtstermin t
 p_o = Preis eines Gutes im Basiszeitpunkt o
 p_t = Preis eines Gutes im Berichtstermin t
 m_o = von den Haushalten gekaufte Menge eines Gutes im Basiszeitpunkt o, so dass $p_o \cdot m_o$ die Ausgaben der Haushalte für dieses Gut darstellt.

der monatlich variierenden Schemata wird vorerst die relative Preisveränderung gegenüber den Preisen im entsprechenden Monat der Basisperiode ermittelt; diese Preise sind auf Grund der Saisonbewegung im Durchschnitt der Jahre 1955 bis 1964 bereinigt worden¹⁾. Die einzelnen Relativzahlen werden hierauf addiert und die Summe durch die Zahl der Artikel des jeweiligen Schemas dividiert. Das Ergebnis dieser Rechnung stellt die monatliche Preisindexziffer für Früchte und Gemüse dar. Diese Methode schaltet die normalen saisonalen Preisbewegungen aus, dagegen wird der Trend, d.h. die Verteuerung oder Verbilligung gegenüber der Basisperiode zum Ausdruck gebracht. Ebenso werden sich Abweichungen von der als normal angenommenen Saisonbewegung und allfällige irreguläre Preisbewegungen im Indexverlauf abzeichnen.

Bei allen übrigen Artikeln ist der Einfluss der jahreszeitlichen Preisschwankungen auf den Landesindex verhältnismässig gering, so dass sich keine Saisonkorrektur der Preise aufdrängt.

6. Steuern und Versicherungen

Nach Auffassung der Kommission sind die direkten Steuern und die Aufwendungen für Personenversicherungen, insbesondere für Lebensversicherungen und Pensionskassen, bei der Indexberechnung ausser Acht zu lassen. Gegen die Berücksichtigung sprechen einerseits theoretische Überlegungen, indem es sich bei diesen Aufwendungen nicht um Verbrauchsausgaben im üblichen Sinne handelt. Andererseits stellen sich der preisstatistischen Erfassung grosse praktische Schwierigkeiten entgegen.

Die Steuern sind zwar der vom Staat festgesetzte Gegenwert für öffentliche Leistungen und vermindern das für den individuellen Verbrauch verfügbare Einkommen. Die Höhe der vom einzelnen Haushalt zu bezahlenden Steuern wird aber nicht vom Ausmass der Inanspruchnahme der öffentlichen Leistungen durch den Haushalt bestimmt, sondern ist — neben anderen Faktoren — zur Hauptsache vom Einkommen und Vermögen des Haushalts abhängig. Dazu kommt, dass Steuern wirtschaftspolitischen Überlegungen unterworfen sein können. Aus diesen Gründen lässt sich das Preis-Mengen-Verhältnis zwischen Steuern und öffentlichen Leistungen nicht einfach und einwandfrei ermitteln. Bei den direkten Steuern fehlt überdies ein Zusammenhang mit den Gütermärkten, so dass sie aus dieser Überlegung heraus nicht in einen Index der Konsumentenpreise einbezogen werden können. Bei verschiedenen indirekten Steuern dagegen ist der genannte Zusammenhang fassbar, indem sie entweder unmittelbar in den Marktpreis von Waren und Dienstleistungen eingehen oder, wie zum Beispiel die kantonalen Taxen für Personenautomobile, einen unerlässlichen Teil der laufenden Nutzungskosten bilden. Diese Arten von indirekten Steuern sind daher in der Indexberechnung zu berücksichtigen.

Ähnliche Probleme stellen sich bei der preisstatistischen Behandlung von Versicherungen. Diese dienen im allgemeinen der Sicherung von Einkommen oder Vermögen. Die Prämien sind daher keine Verbrauchsausgaben und gehören nicht in einen Index der Konsumgüterpreise. Dagegen sind die Prämien für einzelne Sachversicherungen in der Regel Bestandteil der Anschaffungs- oder Nutzungskosten von Gütern, so dass sich der Einbezug in den Index empfiehlt.

II. EINZUBEZIEHENDE WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

Die Kommission stützte sich, wie erwähnt, bei der Festlegung der in den revidierten Index aufzunehmenden Güter auf die Haushaltsrechnungen 1963. Sie ging von detaillierten Gliederungen nach Verbrauchsgruppen und einzelnen Waren und Dienstleistungen aus, wie sie bei der Aufarbeitung der Rechnungen anfielen und prüfte zusammen mit Fachleuten aus den betreffenden Wirtschaftszweigen, ob sich für die verschiedenen Ausgabengruppen Preise für eine angemessene Zahl von Positionen finden liessen. Gewisse Aufwendungen fielen mangels repräsentativer Preispositionen ausser Betracht, obschon die Kommission bestrebt war, den Begehren der Öffentlichkeit nach Erweiterung der Zahl der zu berücksichtigenden Waren und Dienstleistungen möglichst Rechnung zu tragen. Die seit der Indexrevision im Jahre 1950 veränderten Verbrauchsverhältnisse sowie das Aufkommen neuer Produkte und Handelsgewohnheiten führten zu einem erheblich erweiterten Katalog von Indexpositionen. Deren Zahl erhöhte sich dadurch von 170 auf 250, und ihr Anteil an den gesamten Verbrauchsausgaben²⁾ der Haushaltungen stieg auf 87 % an.

¹⁾ Die Bereinigung der Preise der Basisperiode erfolgte nach der Methode des Zeiteinheitsdurchschnittsverfahrens. Für jeden Artikel wurde in jedem der 10 Jahre von 1955 bis 1964 aus den vorhandenen Monatspreisen der ungewogene Durchschnitt berechnet und das Verhältnis der einzelnen Monatspreise zu diesem Durchschnitt gebildet. Aus diesen Verhältnisziern wurde hierauf — wiederum für jeden Artikel — der 10-Jahresdurchschnitt ermittelt, der das Verhältnis der Preise der einzelnen Monate zum Jahresmittel im Durchschnitt der Jahre 1955 bis 1964 ausdrückt und den Saisonkorrekturfaktor darstellt. Wird der Monatsdurchschnitt der Preise der einzelnen Artikel in der Basisperiode mit dem entsprechenden Saisonkorrekturfaktor multipliziert, so ergibt sich der für die Indexrechnung massgebende monatliche Basispreis.

²⁾ Vergl. Ziff. III, Seite 11.

Untersuchungen, ob die Ausführung und Qualität der bisher erfassten Waren und Dienstleistungen den heutigen Marktverhältnissen noch entsprechen, liessen eine Neuumschreibung von bereits berücksichtigten Positionen als wünschbar erscheinen. Ausserdem zeigte sich, dass solche Untersuchungen inskünftig nicht erst bei Indexrevisionen, sondern in kürzeren Abständen durchgeführt werden sollten. Veränderungen im Güterangebot und in den Verbrauchsgewohnheiten können sich so rasch vollziehen, dass einzelne Positionen nicht bis zur nächsten Revision unverändert fortgeführt werden dürfen.

Mit der Erweiterung des Güterkataloges drängt sich auch eine Neueinteilung der Bedarfsgruppen auf. Die Kommission empfiehlt, die bisherigen vier Gruppen Nahrungsmittel, Bekleidung, Miete sowie Heizung und Beleuchtung beizubehalten, dagegen die beiden Gruppen Reinigung und Verschiedenes in fünf neue Bedarfsgruppen aufzuteilen. Der revidierte Index würde sich somit auf neun Bedarfsgruppen erstrecken:

1. Nahrungsmittel
2. Getränke und Tabakwaren
3. Bekleidung
4. Miete
5. Heizung und Beleuchtung
6. Haushalteinrichtung und -unterhalt
7. Verkehr
8. Körper- und Gesundheitspflege
9. Bildung und Unterhaltung

1. Nahrungsmittel

Das bisherige Warenschema der Gruppe Nahrungsmittel sollte erweitert werden, damit den veränderten Verhältnissen Rechnung getragen werden kann. Vor allem sind Konserven, küchenfertige Nahrungsmittel und auswärts konsumierte Mahlzeiten neu aufzunehmen. Im einzelnen sollte sich das Warenschema auf folgende Artikel erstrecken:

Milch und Milchprodukte. Neben der offen ausgemessenen Vollmilch und der Tafelbutter sind inskünftig auch die pasteurisierte Milch, die Käseibutter, der Vollrahm und der Joghurt zu berücksichtigen. Beim Käse kommt zum Emmentaler und Greyerzer neu der Tilsiter hinzu.

Für Milch wurde bisher der Preis für die häufigste Verkaufsart erhoben; zum Teil handelte es sich um ins Haus gelieferte, zum Teil um im Laden abgeholte offen ausgemessene Milch. Angesichts der neuen Verteilungsformen und der auf verschiedenen Plätzen üblichen Zustellgebühr für Hauslieferungen, die von der zugestellten Menge weitgehend unabhängig ist, schlägt die Kommission vor, für Milch in Zukunft ausschliesslich den Ladenpreis zu erheben.

Bei Butter wurde bis jetzt auf den Kilopreis abgestellt. Neu sollte der Preis für 200-Gramm-Packungen ermittelt werden.

Eier. Wie bisher sind die Preise für inländische Trinkeier und Importeier zu erfassen.

Das Warenschema für **Fleisch und Fleischwaren** wurde in Anpassung an die heutigen Konsumverhältnisse neu konzipiert. Neben dem Siede- und Bratenfleisch werden inskünftig auch die qualitativ besseren Fleischstücke wie Entrecôte und Blätzli einbezogen, die als Schnellgerichte eine grössere Rolle spielen; als Gegenstück sind auch billigere Qualitäten wie Voressen und Gehacktes vorgesehen. Neu werden ferner Poulets sowie Fleisch- und Fischkonserven erfasst. Bei den Wurstwaren wurde das Warenschema — Cervelats, Landjäger und Kalbsbratwürste — durch die Aufnahme der Wienerli ergänzt. Ausserdem ist es den Preisberichtstellen wie bis anhin freigestellt, auch die Preise von lokal wichtigen Wurstsorten zu erheben.

In der Gruppe **Fette und Öle** werden wie bisher Pflanzenfett und Erdnussöl sowie neu Speisemargarine und Sonnenblumenöl berücksichtigt. Schweineschmalz wird angesichts der nur noch geringen Bedeutung fallen gelassen.

Die Position **Brot** umfasst wiederum Ruchbrot und Halbweissbrot. Neu einbezogen wird ausserdem **Feingebäck**, auf welches höhere Ausgabenbeträge als auf Brot entfallen. Allerdings sind die Preiserhebungen zu beschränken auf Weggli, Gipfeli, Zwieback, Biscottes, Biscuits und Kuchenteig. Die Kommission hat auch den Einbezug von Patisserie grünlisch geprüft. Die einzelnen Artikel weisen jedoch hinsichtlich Grösse und Zusammensetzung ausserordentliche Unterschiede auf, so dass eine einwandfreie preisliche Erfassung nicht möglich ist.

Für **Mehl** werden der Indexrechnung die Preise von Weissmehl zugrunde gelegt. Halbweissmehl wird nicht mehr berücksichtigt.

Mais, Reis, Hafer und Zucker werden wie bisher einbezogen.

Teigwaren werden inskünftig getrennt nach den drei wichtigsten Qualitätsgruppen erfasst; ausserdem wird die offene Ware durch abgepackte Ware ersetzt.

Bei den **Kartoffeln** zeigte die Analyse der Haushaltsrechnungen, dass die Einkellerung auch heute noch eine Rolle spielt, zwar weniger ausgeprägt in den Grossstädten, umso mehr aber in den übrigen Städten und den Landgemeinden. Die Kommission beschloss nach Abwägung verschiedener Möglichkeiten, für einen Drittel die Herbstpreise

bis zur neuen Ernte unverändert und für zwei Drittel der Quote die Tagespreise zu berücksichtigen; dieses Vorgehen hat ausserdem den Vorteil, die Saisonschwankungen etwas abzuschwächen. Sie empfiehlt ferner, zu Beginn der neuen Ernte im Juni die Tagespreise für alte und neue Kartoffeln je zur Hälfte in die Indexrechnung aufzunehmen.

Früchte und Gemüse. Das von der Kommission vorgeschlagene und im Abschnitt «Saisonausgleich» beschriebene Verfahren zur Berechnung der Indexziffern für Früchte und Gemüse stützt sich auf die Erhebungen der Eidgenössischen Preiskontrollstelle über die Marktpreise von Gemüse und Früchten, deren Ergebnisse als häufigster Preis pro Markt und Artikel sowie — im ungewogenen arithmetischen Mittel — als landesdurchschnittlicher Preis publiziert werden. Aus diesem Erhebungsmaterial wurden 16 Früchtearten mit 29 Preispositionen und 26 Gemüsearten mit 32 Preispositionen ausgewählt, welche die jeweilige monatliche Produktions- und Verbrauchsstruktur repräsentieren. Die Positionen werden jedoch nur in jenen Monaten berücksichtigt, in denen in den Jahren 1955-1964 durchwegs Preisangaben zur Verfügung standen. Durch die Wahl einer zehnjährigen Vergleichsperiode war es möglich, die zur Hauptsache witterungsbedingten Sondereinflüsse auf die Preise weitgehend auszugleichen.

Früchte	berücksichtigt in den Monaten
Zwetschgen, grosse	8 — 9
Zwetschgen, gewöhnliche	8 — 9
Pflaumen, gelbe (Reineclauden)	7 — 8
Pflaumen, blaue und rote	7 — 8
Aprikosen, inländische	8
Aprikosen, ausländische	6 — 7
Pfirsiche, grosse	7 — 9
Pfirsiche, mittlere	6 — 9
Kirschen, inländische	6 — 7
Gartenerdbeeren, inländische	6 — 7
Heidelbeeren	7 — 8
Trauben, weisse, ausländische	8 — 12
Trauben, blaue, ausländische	8 — 10
Äpfel, Standardware, inländische	1 — 12
Äpfel, Klasse II, inländische	1 — 12
Wirtschafts- und Kochäpfel	8 — 5
Birnen, Extraauslese (Luxuspackung), ausländische ..	4 — 5
Birnen, Standardware, inländische	8 — 1
Birnen, Kontrollware, inländische	8 — 1
Wirtschafts- und Kochbirnen	9 — 12
Baumnüsse, grosse	10 — 3
Baumnüsse, mittlere	11 — 1
Orangen, Blut-	1 — 5
Orangen, Halbblut-	1 — 5
Orangen, Blond-	1 — 12
Mandarinen	12 — 2
Zitronen	1 — 12
Bananen	1 — 12
Kastanien, Marroni	10 — 2

Gemüse	berücksichtigt in den Monaten
Spinat, inländischer	3 — 12
Spinat, ausländischer	1 — 3
Mangold	5 — 11
Rhabarber	4 — 7
Rosenkohl	10 — 3
Weisskabis	1 — 12
Rotkabis	8 — 4
Kohl	1 — 12

Kohlrabi (Rübkohl)	5 — 12
Blumenkohl, mittelgross	1 — 12
Kopfsalat, gross	1 — 12
Kopfsalat, klein	1 — 11
Endiviensalat	8 — 3
isseler Chicorée	10 — 4
Nüsslisalat	10 — 4
Karotten, rote	1 — 12
Randen, gekocht	10 — 4
Schwarzwurzeln	11 — 4
Sellerieknollen	8 — 5
Zwiebeln, gewöhnliche	1 — 12
Lauch, gelb und weiss	11 — 5
Lauch, grün	1 — 12
Kiefelerbsen, inländische	6 — 7
Schmalzbohnen, inländische	7 — 9
Feine Bohnen, inländische	7 — 10
Tomaten, inländische	7 — 10
Tomaten, ausländische	11 — 7
Gurken, grosse	6 — 10
Gurken, mittlere	5 — 9
Lattich	6 — 9
Weissrüben (Herbstrüben)	7 — 3
Bodenkohlrauben	10 — 3

Früchte	Anzahl Artikel	Gemüse	Anzahl Artikel
Januar	14	Januar	21
Februar	11	Februar	21
März	9	März	22
April	9	April	18
Mai	9	Mai	16
Juni	9	Juni	17
Juli	13	Juli	21
August	18	August	21
September	15	September	21
Oktober	13	Oktober	23
November	13	November	23
Dezember	14	Dezember	21

Schokolade ist auf Grund der Verbrauchsverhältnisse in Milchsokolade und in gefüllte Schokolade aufzuteilen, während der Typ Ménage fallen gelassen wird. Auch wird neu nicht mehr der Preis pro Kilogramm, sondern für die handelsüblichen 100-Gramm-Tafeln erhoben. Bei Kaffee wird eine Aufgliederung in die drei hauptsächlichsten Qualitätsgruppen vorgeschlagen.

Entsprechend den gegenwärtigen Verbrauchsgewohnheiten sind ferner folgende Warengruppen und Artikel zusätzlich in das Warenschema aufzunehmen: Obst- und Gemüsekonserven, Confitüren, küchenfertige Nahrungsmittel, unter denen auch die tiefgekühlten Produkte eingereiht sind und — neben dem einheimischen — auch ausländischer Bienenhonig, kakaohaltige Nährmittel, lösliche Kaffeepulver, Suppenpräparate und auswärts konsumierte Mahlzeiten. Bei den letzteren, die im Familienbudget einen nicht unbedeutenden Ausgabenposten darstellen, werden nicht Menupreise, sondern Preise für festumschriebene Einzelpfannen (Standardgerichte) erfasst.

2. Getränke und Tabakwaren

Die meisten Artikel dieser neuen Bedarfsgruppe sind schon bisher im Index vertreten und bilden einen Teil der Bedarfsgruppe « Verschiedenes », nämlich Wein, Bier, Süssmost, Zigarren, Zigaretten und Rauchtak. Zusätzlich sollen aufgenommen werden Spirituosen, Mineralwasser und Süssgetränke sowie Kaffee crème und Tee crème als Preispositionen für den in den Haushaltungsrechnungen unselbständig Erwerbender beachtlichen Posten « kleinere Wirtshausausgaben ».

3. Bekleidung

Das neue Warenschema der Bekleidungsartikel stimmt weitgehend mit dem bisherigen Artikelverzeichnis überein. Bei den Herrenkleidern werden die Positionen Sportveston und Mantel in Einzelveston und Sportjacke sowie in Wintermantel und Regenmantel unterteilt. Bei den Damenkleidern wird die Position Mantel neu in Wintermantel und Übergangsmantel und das Kleid in Ganzjahreskleid und Sommerkleid gegliedert; neu erfasst wird ausserdem die Gehhose und die Skihose. Bei der Herren- und Damenwäsche wird inskünftig neben dem Nachthemd auch das Pyjama aufgenommen. Neu ist ferner bei der Damenwäsche die Artikelgruppe Miederware, während das Taghemd nicht mehr erfasst wird. Damenkleiderstoffe und Strickwolle wie auch Schuhe und Schuhreparaturen werden wie bisher in den Index einbezogen.

Die Kommission empfiehlt, die Indexziffer der Bekleidungspreise wie bis anhin nach dem Verfahren der durchschnittlichen Preisveränderungen und in Verbindung mit der Kettenmethode zu berechnen. Bei diesem Verfahren erfolgt die Berechnung der einzelnen Preisindices in der Weise, dass die Preisveränderungen nicht seit dem Basiszeitpunkt, sondern nur seit dem letzten Erhebungszeitpunkt ermittelt werden. Die derart festgestellten Veränderungen werden hierauf rechnungsmässig an die bisherigen Indexreihen angeschlossen. Mit diesem Verfahren ist es möglich, den im Laufe der Jahre eingetretenen Änderungen im Warenangebot wie auch in den Qualitäten der Artikel weitgehend Rechnung zu tragen und vom Markt verschwundene Artikel durch neue, möglichst gleichwertige, zu ersetzen.

Die Kommission ist sich bewusst, dass das vorgeschlagene Berechnungsverfahren nicht ganz zu befriedigen vermag. Dies insbesondere, weil bei der Substitution von Artikeln nicht eindeutig festgestellt werden kann, inwieweit eine Preisveränderung durch Material und Machart bedingt ist. Im Rahmen eines Landesindex ist jedoch das gewählte Verfahren die einzige praktisch realisierbare Lösung. Die Kommission empfiehlt indessen den Erhebungsstellen, die berichterstattenden Firmen ausführlich zu instruieren und sie zu ersuchen, die einzelnen Artikel genau zu beschreiben und für aufeinanderfolgende Erhebungen die Preise der gleichen Artikel zu melden. Die berichterstattenden Firmen sollen die Berechnungsstellen auf Qualitätsveränderungen aufmerksam machen, damit deren Einfluss auf die Preisveränderungen bei der Indexberechnung soweit als möglich eliminiert werden kann. Ausserdem erachtet es die Kommission als zweckmässig, wenn die Indexziffer der Bekleidungspreise in kürzeren Zeitabständen vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit überprüft und der Kommission hierüber Bericht erstattet wird.

4. Miete

Der Mietpreisindex wird seit 1924 nach der gleichen Methode berechnet. Er gibt seiner Natur nach Aufschluss über die Veränderungen des durchschnittlichen Mietpreisniveaus der häufigsten Wohnungstypen aller Bauperioden. Anlässlich der Revision des Landesindex der Konsumentenpreise vom Jahre 1950 vertraten die damaligen Experten die Ansicht, dass der Mietpreisindex seinen Zweck erfülle und die Entwicklung der Mietpreise den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend wiedergebe; lediglich die Basis der Erhebung wurde durch den Einbezug weiterer Gemeinden verbreitert. Der Mietpreisindex konnte daher als einzige Gruppe unverändert in den neuen Gesamtindex übernommen werden, obschon er in der Öffentlichkeit umstritten war. Auch in den

letzten Jahren ist der Aussagewert des Mietpreisindex wiederholt angezweifelt worden; insbesondere wurde geltend gemacht, der Mietpreisindex bringe den Einfluss der höheren Mieten von neuen Wohnungen nur ungenügend zum Ausdruck.

Die Kommission befasste sich eingehend mit der Frage einer Neugestaltung der Mietpreisstatistik sowie der Berechnungsmethode des Mietpreisindex. Auf Grund von Untersuchungen und Kontrollberechnungen kam sie aber zur Auffassung, dass sowohl an der Zielsetzung des Mietpreisindex als auch an der Erhebungs- und Berechnungsmethode festzuhalten sei.

Die im Index berücksichtigten Wohnungstypen wurden letztmals auf Grund der Ergebnisse der Wohnungszählung von 1950 ausgewählt, wobei die innerhalb dieser Typen in den einzelnen Erhebungsgemeinden zu erfassenden Wohnungen durch eine Stichprobe bestimmt worden sind. Ausserdem wurde das Zählmaterial auf Grund der Ergebnisse der Wohnungszählung von 1960 ergänzt und bereinigt, so dass die Mietpreisstatistik zurzeit rund 70 000 für Familien mit Kindern geeignete Wohnungen erfasst, die sich wie folgt auf die einzelnen Typen verteilen:

Quoten der Wohnungstypen in %
der erfassten Wohnungen, Mai 1965

Erhebungsgemeinden	2-Zimmer- Woh- nungen	3-Zimmer- Woh- nungen	4-Zimmer- Woh- nungen	5-Zimmer- Woh- nungen	Total
Grossstädte	35	49	16	—	100
Übrige Städte	—	66	32	2	100
Sämtliche Städte	22	55	22	1	100

Die erfassten Wohnungen sind überdies nach Bauperioden gruppiert und in alte, neue und neueste Wohnungen aufgeteilt. Bis 1964 wurden die vor 1940 erstellten Wohnungen als « alte » bezeichnet. Seit 1965 gelten — gestützt auf einen Beschluss der Kommission — die vor 1947 erstellten Wohnungen als « alte » und die 1947 und später erstellten Wohnungen als « neue », während die jeweils nach der letzten Erhebung errichteten Wohnungen vorerst unter den Begriff « neueste » fallen. Die Erhebungsstellen sind beauftragt, bei jeder Mietpreisfeststellung eine repräsentative Zahl der seit der letzten Erhebung neu errichteten Wohnungen zu erfassen. Die Anteile der drei Kategorien von Wohnungen werden auf Grund der halbjährlichen Baustatistik für jede Gemeinde und jede Erhebung revidiert, so dass die Mieten von Wohnungen aller Bauperioden im Verhältnis ihres jeweiligen Bestandes berücksichtigt sind. Der Anteil der neuen Wohnungen nimmt deshalb — wie die nachfolgende Übersicht zeigt — entsprechend der Wohnbautätigkeit zu. Die höheren Mieten der neuen Wohnungen wirken sich in einem Anstieg des durchschnittlichen Mietpreises und damit in einer Erhöhung des Mietpreisindex aus.

Bauperioden	Quoten der Bauperioden in % aller erfassten Wohnungen	
	1960	1965
Alte Wohnungen ¹⁾	67	64
Neue Wohnungen ²⁾	31	34
Neueste Wohnungen ³⁾	2	2
Sämtliche Wohnungen	100	100

¹⁾ Vor 1947 erstellt.

²⁾ 1947 und später erstellt.

³⁾ Seit der jeweils letzten Erhebung erstellt.

Die Kommission ist sich bewusst, dass das Prinzip des gleichbleibenden Verbrauchs (vgl. Ziffer I, 2) mit dem Einbezug der neuen und neuesten Wohnungen durchbrochen wird; auch hat sie nicht übersehen, dass die Mieten je nach Ausstattung, Baualter und Lage der Wohnungen eine starke Streuung aufweisen. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt hat sich das eingeschlagene Verfahren aber von jeher aufgedrängt, müsste doch sonst immer wieder beurteilt werden, wie sich einerseits die Neubautätigkeit und andererseits die natürliche Veralterung der Wohnbauten auf die durchschnittliche Qualität des Wohnungsbestandes auswirken. Der Mietpreisindex kann seiner Natur nach nur Aufschluss geben über die durchschnittliche Entwicklung der Mietpreise für die Wohnungen aller Bauperioden.

Die Berechnung des Mietpreisindex erfolgt in der Weise, dass vorerst für jede Erhebungsgemeinde die Veränderung des durchschnittlichen Mietpreisniveaus ermittelt wird; alsdann werden diese Veränderungen durch Gewichtung im Verhältnis der Wohnbevölkerung der Erhebungsgemeinden zur landesdurchschnittlichen Preisveränderung zusammengefasst. Diese Veränderung wird schliesslich durch Verkettung an die bestehende Indexreihe angeschlossen. Für die Bewegung des Mietpreisindex geben die Grossstädte, auf welche 63 % der Wohnbevölkerung der erfassten Gemeinden entfallen, den Ausschlag. Die Kommission beantragt jedoch, wie unter Ziffer IV, 1 ausgeführt wird, die Mietpreisstatistik durch Einbezug weiterer Gemeinden, insbesondere von Vororten der Grossstädte und von neuen Siedlungskernen, auszubauen.

In den Städten Basel, Bern, Genf, St. Gallen, Winterthur und Zürich ist die Durchführung der Erhebungen den lokalen statistischen Ämtern übertragen, die auch die Aufarbeitung des Erhebungsmaterials besorgen. In den übrigen Erhebungsgemeinden sind die Ortsbehörden mit den Preisermittlungen beauftragt, während die Berechnungen der Indexziffern vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit vorgenommen werden. Die Kommission empfiehlt, an diesem Verfahren festzuhalten, weil die lokalen statistischen Ämter Gewähr dafür bieten, dass die Erhebungen und die Aufarbeitung auf statistisch einwandfreie Weise erfolgen. Die Erhebungen werden anhand von Weisungen des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit durchgeführt, die nach Ansicht der Kommission zweckentsprechend sind und deren Einhaltung sorgfältig überwacht wird.

Bis anhin wurden die Mietpreise jährlich einmal im Monat Mai erhoben; lediglich im Zusammenhang mit den Rahmen der Mietpreiskontrolle bewilligten generellen Mietpreiserhöhungen für Alt-Wohnungen wurden jeweils im November Zwischenerhebungen durchgeführt. Inskünftig genügen jährliche Mietpreiserhebungen nicht mehr. Durch den Übergang von der Mietpreiskontrolle zur Mietpreisüberwachung und durch die in den letzten Jahren ununterbrochen angestiegenen Baukosten und die anziehenden Hypothekarzinsätze ist das Mietpreisniveau in Bewegung geraten. Diesem Umstand soll durch halbjährliche gleichwertige Mietpreiserhebungen Rechnung getragen werden.

5. Heizung und Beleuchtung

Die bisherigen Positionen Brennholz, Kohle, Heizöl und Gas können im Prinzip unverändert in das neue Warenschema der Bedarfsgruppe Heizung und Beleuchtung übernommen werden. Immerhin ist Brennholz in Spalten durch gescheitertes Brennholz zu ersetzen, und bei Kohle ist neben Briketts, Anthrazit und Gaskoks zusätzlich auch Zechenkoks zu berücksichtigen. Den Verbrauchsverschiebungen zwischen

diesen Positionen, die durch die moderne Heizungs- und Beleuchtungstechnik bedingt sind, ist bei der Festsetzung der entsprechenden Positionsgewichte Rechnung zu tragen.

Dagegen wird die auf dem Lichtstrompreis basierende Indexziffer für elektrischen Strom als revisionsbedürftig erachtet. Der Lichtstrompreis ist nicht mehr repräsentativ für die Preisentwicklung von elektrischem Strom, weil die privaten Haushalte in zunehmendem Masse neben Lichtstrom auch Wärmeenergie verbrauchen. Auch wird die Berechnung des durchschnittlichen Lichtstrompreises durch die heute üblichen Einheitstarife mit Grundgebühren weitgehend verunmöglicht, indem diese Tarife neben der verbrauchten Strommenge und dem Zeitpunkt des Verbrauchs auch die Grösse der Wohnung und ihre Ausstattung mit elektrischen Geräten berücksichtigen; die bisherige Berichterstattung beruhte aus diesem Grunde immer mehr auf Schätzungen. Die Kommission empfiehlt, künftig bei der Berechnung nicht mehr auf den Preis einer einzigen Stromart, sondern auf den aus den Tarifen sich ergebenden Durchschnittspreis für zwei Verbrauchstypen abzustellen. Damit können die Verteilung des Energieverbrauchs auf Hoch- und Niedertarifzeiten, Sommer- und Winterperiode, die Grundgebühren und Zählermiete in befriedigender Weise berücksichtigt werden. Die beiden Verbrauchstypen sind in enger Zusammenarbeit mit der Elektrizitätswirtschaft entwickelt worden. Sie dürften trotz der starken Schematisierung der Wirklichkeit genügend nahe kommen, um eine brauchbare Grundlage zur Erfassung der Strompreisentwicklung zu geben.

Die nachstehende Übersicht gibt im einzelnen über die Verbrauchstypen Auskunft.

Den Verbrauchstypen liegt eine 3-Zimmerwohnung mit Küche, Bad/Toilette und Korridor zugrunde; der Verbrauchstyp I bezieht pro Jahr 990 kWh zur Beleuchtung und zum Betrieb von Kleinapparaten, während Typ II ausserdem mit einem elektrischen Kochherd und einem Boiler ausgestattet ist und pro Jahr 4290 kWh benötigt. In beiden Fällen wird angenommen, dass der Verbrauch gleichmässig auf die vorgesehenen Betriebsstunden verteilt ist und dass der für den Verbraucher günstigste Tarif als Berechnungsgrundlage gewählt wird.

Die dem Verbrauch dieser Typen entsprechenden Preisangaben werden bei 18 grösseren und 10 mittleren und kleineren Unternehmen erhoben, die zusammen rund 70 % der Wohnbevölkerung unseres Landes mit elektrischer Energie versorgen.

Verbrauchstyp I

Beleuchtung und Kleinapparate

1. Beleuchtung	a. 1. X. - 31. III.	06.00 - 08.00 :	60 kWh
		18.00 - 22.00 :	120 kWh
	b. 1. IV. - 30. IX.	06.00 - 07.00 :	30 kWh
		20.00 - 22.00 :	60 kWh
2. Kleinapparate	a. 1. X. - 31. III.	08.00 - 10.00 :	60 kWh
		18.00 - 22.00 :	120 kWh
	b. 1. IV. - 30. IX.	08.00 - 10.00 :	60 kWh
		18.00 - 22.00 :	120 kWh
	c. Kühlschrank		
	1. X. - 30. IX.	00.00 - 24.00 :	360 kWh
	jährlicher Energieverbrauch : 990 kWh		

3. Grundgebühren

4. Zählermiete

Verbrauchstyp II

Beleuchtung, Kleinapparate, Kochherd und Boiler

1. Beleuchtung	a. 1. X. - 31. III.	06.00 - 08.00:	60 kWh
		18.00 - 22.00:	120 kWh
	b. 1. IV. - 30. IX.	06.00 - 07.00:	30 kWh
		20.00 - 22.00:	60 kWh
2. Kleinapparate	a. 1. X. - 31. III.	08.00 - 10.00:	60 kWh
		18.00 - 22.00:	120 kWh
	b. 1. IV. - 30. IX.	08.00 - 10.00:	60 kWh
		18.00 - 22.00:	120 kWh
		c. Kühlschrank	
	1. X. - 30. IX.	00.00 - 24.00:	360 kWh
3. Kochherd	a. 1. X. - 31. III.	:	900 kWh
	b. 1. IV. - 30. IX.	:	600 kWh
4. Boiler (in den HT-Zeiten gesperrt)			
	a. 1. X. - 31. III.	:	900 kWh
	b. 1. IV. - 30. IX.	:	900 kWh
	jährlicher Energieverbrauch		: 4290 kWh

5. Grundgebühren

6. Zählermiete

6. Haushalteinrichtung und -unterhalt

Von den zahlreichen Gütern des Haushaltbedarfs wird im gegenwärtigen Index nur eine kleine Auswahl berücksichtigt. Diese Auswahl wie auch die Verteilung der erfassten Güter auf die beiden Bedarfsgruppen « Reinigung » und « Verschiedenes » vermag angesichts der veränderten Konsumgewohnheiten nicht mehr zu befriedigen. Die Kommission empfiehlt deshalb, die bisher in die Indexberechnung einbezogenen Güter des Haushaltbedarfs in einer neuen Bedarfsgruppe « Haushalteinrichtung und -unterhalt » zusammenzufassen und durch weitere Waren und Dienstleistungen, unter anderem durch eine grössere Zahl von dauerhaften Konsumgütern zu ergänzen.

Die neuen Indexpositionen, die im Warenschema im Anhang detailliert aufgeführt sind, werden in folgende Untergruppen zusammengefasst: Möbel, Bettwaren und Bettwäsche, Teppiche, Vorhangstoffe, elektrische Haushaltsmaschinen und -apparate, Küchen- und Kochgeräte, Geschirr und Besteck, Glühlampen, Reinigungsgeräte, Reinigungsmittel sowie Dienstleistungen von Waschanstalten. Bei mehreren dieser Untergruppen sind Art und Beschaffenheit der erfassten Artikel einem ständigen Wechsel unterworfen. Die Preisnotierungen müssen sich daher auf die gängigsten Typen beziehen, und die Indexziffern der einzelnen Positionen sind wie in der Gruppe Bekleidung nach dem Verfahren der durchschnittlichen Preisveränderungen zu berechnen.

7. Verkehr

Die Ausgaben der Haushalte für Verkehrsleistungen entfallen nach den Haushaltsrechnungen zu gleichen Teilen auf öffentliche und individuelle Verkehrsleistungen. Es ist deshalb zweckmässig, die neugebildete Bedarfsgruppe Verkehr entsprechend aufzuteilen.

Die für den öffentlichen Verkehr massgebenden Preispositionen sind im gegenwärtigen Index bereits vertreten, nämlich Eisenbahn- und Strassenbahnfahrten sowie Post- und Telefntaxen. Der Position Eisenbahn liegt die Indexziffer der SBB zugrunde, welche gestützt auf die Verkehrsstruktur der Jahre 1961-1965 die gebräuchlichsten Taxen für Einzelfahrten und Abonnemente berücksichtigt. Sie soll — wie auch die Position Strassenbahn — unverändert in das neue Schema aufgenommen werden. Bei der Position Post und

Telefon wird künftig nicht mehr auf die Taxen ausgewählter Leistungen abgestellt, sondern — ähnlich wie bei den Eisenbahntarifen — die von der Generaldirektion der PTT auf Grund der Leistungsstruktur der Jahre 1961-1965 berechneten Indexziffern der Post- und Telefntaxen berücksichtigt.

Mit dem neuen Warenschema für den individuellen Verkehr wird der Zunahme der Motorisierung weitgehend Rechnung getragen. Neben dem bisher erfassten Fahrrad sollen neu auch das Motorfahrrad und das Kleinmotorrad, die wichtigsten der für den Unterhalt und Betrieb von Personenwagen notwendigen Waren und Dienstleistungen, nämlich Benzin, Motorenöl, Batterie, Bereifung und Verrechnungslöhne von Garagen sowie die Haftpflichtversicherung und die Verkehrssteuern in die Indexberechnung einbezogen werden. Die Indexziffern für die Haftpflichtversicherung und die Verkehrssteuern werden auf Grund der Tarifprämien für die gesetzlichen minimalen Versicherungssummen der repräsentativen Arten von Personenwagen bzw. der diesen Fahrzeugarten entsprechenden kantonalen Taxen berechnet. Für die übrigen Positionen wird auf die Preise der gängigsten Typen und Marken abgestellt.

Die Kommission hätte es begrüsst, wenn auch Personenwagen in das neue Warenschema hätten aufgenommen werden können; angesichts der Schwierigkeiten, denen zuverlässige Preisermittlungen begegnen, musste aber darauf verzichtet werden. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit versuchte zwar, auf Grund der Listenpreise für Neuwagen und der Offertpreise für Occasionswagen, die vor allem zu berücksichtigen wären, einen Preisindex für Personenwagen zu berechnen. Von den zahlreichen den Preis beeinflussenden Qualitätsfaktoren konnten aber nur einige wenige berücksichtigt werden, was die Vergleichbarkeit der Preise in zeitlicher Hinsicht massgeblich beeinträchtigte. Auch wurde seitens der Kommission bezweifelt, ob die Listen- und Offertpreise die Preisentwicklung von Personenwagen richtig wiedergeben. Dennoch sollten die Untersuchungen weitergeführt werden, damit in einem späteren Zeitpunkt der all-

fällige Einbezug von Personenwagen in den Index erneut geprüft werden kann.

8. Körper- und Gesundheitspflege

Auch das bisherige Schema der Waren und Dienstleistungen der Bedarfsgruppe Körper- und Gesundheitspflege wird ergänzt und systematischer gegliedert. Während gegenwärtig in der Gruppe « Verschiedenes » nur einige wenige sanitärische Artikel erfasst werden, sind nun folgende Untergruppen vorgesehen: Toilettenartikel, Coiffeurleistungen, Zahnarzt- und Arztleistungen sowie Sanitätsmaterial und Heilmittel.

Von den Heilmitteln sind, wie das im Anhang wiedergegebene detaillierte Warenschema zeigt, die wichtigsten im Haushalt gebräuchlichen und ohne Rezept erhältlichen Produktgruppen berücksichtigt, nämlich Desinfektionsmittel, entzündungshemmende und schmerzlindernde Mittel, Hustenmittel und vitaminhaltige Stärkungsmittel. Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass die Berichterstatter aus der grossen Zahl von Produkten die gängigsten auswählen können; es bedingt aber, die entsprechenden Indexziffern nach dem Verfahren der durchschnittlichen Preisveränderung zu berechnen.

9. Bildung und Unterhaltung

Die in der Bedarfsgruppe Bildung und Unterhaltung erfassten Waren und Dienstleistungen werden mehrheitlich schon heute in der Indexberechnung berücksichtigt; es sind dies Zeitungen und Zeitschriften, Schreibmaterialien, Kino- und Sportveranstaltungen sowie die Radiokonzessionsgebühr. Angesichts der Strukturwandlung in der Lebenshaltung sind zusätzlich in Betracht zu ziehen: Bücher, Radio- und Fernsehapparate, die Fernsehkonzessionsgebühr, Schallplatten und Fotoartikel. Das vollständige Verzeichnis dieser Untergruppen ist ebenfalls im Anhang wiedergegeben.

III. GEWICHTUNG DER BEDARFSGRUPPEN UND DES TOTALINDEX

Die in die Erhebung über Haushaltsrechnungen 1963 einbezogenen Familien haben durchschnittlich 16 700 Franken ausgegeben. Darin sind sowohl Steuern und Gebühren als auch Versicherungen aller Art enthalten. Werden diese — soweit sie nicht im Zusammenhang mit der Haltung eines Motorfahrzeuges stehen — abgezogen, so verbleiben den Haushaltungen rund 14 100 Franken zum Verbrauch. Wie sich dieser Betrag prozentual verteilt, ist Spalte 2 der nachstehenden Übersicht zu entnehmen. Diese Spalte zeigt ferner, dass die im neuen Index vorgesehenen Preispositionen rund 87 % (12 300 Franken) der Verbrauchsausgaben binden. Die restlichen 13 % (1800 Franken) entfallen auf eine grosse Zahl von Waren und Dienstleistungen, für die sich repräsentative Preisreihen nur sehr schwer ermitteln lassen, wie Ferien und Reisen im In- und Ausland, Verbands- und Vereinsbeiträge, Ausgaben für Kultuszwecke, Geschenke, Blumen, Spitalaufenthalt, Anschaffungen von Motorfahrzeugen usw.

Zur rechnerischen Vereinfachung sind die im Warenschema

des neuen Index berücksichtigten 87 % (12 300 Franken) der Verbrauchsausgaben gleich Hundert gesetzt worden, d.h. die in Spalte 2 wiedergegebenen Quoten der Bedarfsgruppen wurden gleichmässig aufgewertet. Die entsprechende Prozentaufteilung findet sich in Spalte 3. Sie bildet zwar den Ausgangspunkt für die Festsetzung der neuen Indexquoten, kann aber nicht direkt den Indexquoten gleichgesetzt werden, weil einerseits die Preisentwicklung von 1963 bis Sommer 1966 zu berücksichtigen ist und andererseits beachtet werden muss, dass sich die nicht einbezogenen Verbrauchsausgaben unterschiedlich auf die einzelnen Bedarfsgruppen verteilen; es handelt sich bei diesen Ausgaben vor allem um Aufwendungen des Wahlbedarfs. Die Berücksichtigung dieser beiden Momente führte die Expertenkommission zu dem aus Spalte 4 ersichtlichen Vorschlag für das Wägungsschema der neun Bedarfsgruppen des neuen Index. Ausser Acht gelassen wurden mangels genügender statistischer Unterlagen die seit 1963 eingetretenen Verbrauchsumschichtungen.

Zu Vergleichszwecken sind in Spalte 5 die Basisquoten der bisherigen Indexrechnung angegeben, die sich auf das Jahr 1939 beziehen. Gegenüber dem Stand von 1939 weisen die Bedarfsgruppen, die bisher als « Verschiedenes » zusammengefasst waren, gemäss Vorschlag der Kommission heute deutlich höhere Quoten auf, während auf Nahrungsmittel, Miete, Bekleidung, Heizung und Beleuchtung zum Teil merklich geringere Quoten entfallen. Diese Verschiebungen entsprechen einerseits den Veränderungen der Ausgabenstruktur der Haushalte seit der letzten Indexrevision, andererseits sind sie eine Folge des erweiterten neuen Warenschemas, das insbesondere mehr Artikel des Wahlbedarfs ermöglicht und die Indexgrundlagen mit den Verbrauchsverhältnissen der Gegenwart weitgehend in Übereinstimmung bringt.

Neben der Revision der Indexquoten der neun Bedarfsgruppen waren ferner die Anteile der einzelnen Waren und Artikel an ihrem Gruppentotal neu zu bestimmen. Für Einzelheiten hierüber wird auf das im Anhang wiedergegebene detaillierte Warenschema verwiesen.

Bedarfsgruppen	Haushaltsrechnungen 1963		Index- quoten	
	In % der Ver- brauchs- ausgaben	In % der im neuen Index berück- sichtigten Ver- brauchs- ausgaben	Neuer Index 1966	Alter Index ¹⁾ 1939
1	2	3	4	5
Nahrungsmittel	29.2	33.5	31	40
Getränke und Tabakwaren.....	3.8	4.3	5	3
Bekleidung	11.7	13.4	13	15
Miete	13.7	15.8	17	20
Heizung und Beleuchtung	4.8	5.5	6	7
Haushalteinrichtung und -unterhalt	6.4	7.3	7	5
Verkehr	8.1	9.3	9	5
Körper- und Gesundheitspflege	6.0	6.8	7	2
Bildung und Unterhaltung	3.5	4.1	5	3
Berücksichtigte Verbrauchsausgaben	87.2	100	100	100
Im Index nicht berücksichtigt	12.8	.	.	.
Gesamte Verbrauchsausgaben	100	.	.	.

¹⁾ Die Untergruppen der Bedarfsgruppen Verschiedenes und Reinigung sind zum besseren Vergleich den Bedarfsgruppen gemäss neuer Systematik zugeteilt worden.

IV. PREISERMITTLUNGEN

1. Erhebungsgemeinden

Die Preise, die heute der Indexberechnung zugrunde liegen, entsprechen grundsätzlich den Brutto-Verkaufspreisen im Detailhandel ohne Abzug allfälliger Rabatte und ohne Berücksichtigung von besonderen Verkaufsaktionen. Sie werden für die Nahrungsmittel in 34 und für die Miete in 32 Städten erhoben, während die Preise der übrigen Artikel bei einer grossen Anzahl, auf alle wichtigeren Plätze verteilten Firmen ermittelt werden. Die Auswahl dieser Gemeinden, in denen rund ein Drittel der Gesamtbevölkerung wohnt, geht auf die Zeit der Einführung der Preisstatistik zurück. Sie wurde seither aus Gründen der Kontinuität und zur Sicherung der Vergleichbarkeit der Ergebnisse, aber auch angesichts der bedeutenden Schwierigkeiten, neue Gemeinden für eine regelmässige Mitarbeit zu gewinnen, nur geringfügig erweitert. Nach Ansicht der Kommission besteht auch heute kein Anlass, die Zahl der Erhebungsgemeinden wesentlich auszuweiten; dies umso weniger, als die Preisentwicklung auf den einzelnen Plätzen im ganzen gesehen übereinstimmt.

Die für die Nahrungsmittelpreise berücksichtigten Gemeinden verteilen sich auf alle Landesgegenden. Die auf dieser Grundlage berechneten Durchschnittspreise gewährleisten daher, wie periodisch durchgeführte Kontrollrechnungen über die Preisentwicklung nach Ortsgrössenklassen zeigen, die Berechnung zuverlässiger Landesdurchschnitte. Immerhin wäre es erwünscht, wie schon erwähnt, die Erhebungen über die Nahrungsmittelpreise auf alle Kantonshauptorte und wenn möglich auch auf weitere Zentren auszudehnen.

Für die Entwicklung der Mietpreise geben die Grossstädte den Ausschlag, da die Wohnbevölkerung dieser Städte, mit der die Preisveränderungsziffern der einzelnen Plätze gewogen werden, sich auf zwei Drittel der Wohnbevölkerung aller Erhebungsgemeinden bezieht. Angesichts der fortgesetzten Verlagerung der Wohnbautätigkeit in die Vororte der grossen Städte ist die Kommission der Auffassung, dass der Kreis der Erhebungsgemeinden, insbesondere im Gebiet der Agglo-

merationen Zürich, Bern, Basel und Genf zu erweitern und durch den Einbezug einiger Vororte zu ergänzen sei. Ausserdem wären nach Ansicht der Kommission neben den Vororten inskünftig auch die neu entstandenen Siedlungskerne zu berücksichtigen. Die Unterlagen für diesen Weiterausbau der Mietpreiserhebungen hätte, ähnlich wie dies bei der Indexrevision von 1950 der Fall war, die nächste Wohnungszählung zu liefern.

2. Preisberichterstatte

Die Verschiedenartigkeit der von der Indexberechnung berücksichtigten Waren und Dienstleistungen erlaubt kein einheitliches Verfahren bei der Auswahl der Preisberichterstatte und der Erhebung der Preise der einzelnen Indexpositionen.

Für Nahrungsmittel sowie Heizung und Beleuchtung wird die Auswahl der Preisberichterstatte wie bisher im Prinzip den lokalen Erhebungsstellen überlassen. Diese werden lediglich angewiesen, die Preise der Indexartikel bei einer möglichst grossen Zahl von Geschäften zu erfragen, wobei für die Wahl eines Berichterstatte in erster Linie seine lokale wirtschaftliche Bedeutung zwecks Sicherung einer grösstmöglichen Kontinuität der Preisnotierungen massgebend sein soll.

Die Preise der übrigen Waren und Dienstleistungen werden durch das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit erhoben, das nach Anhören der Fachorganisationen der Wirtschaft und in enger Zusammenarbeit mit diesen auch die Preismeldestellen auswählt. Berichterstatte für diese Positionen sind — je nach den Verhältnissen — Detaillisten aus den verschiedensten Landesteilen, Warenhäuser sowie Berufsverbände und Verwaltungsstellen.

3. Unternehmungsformen

Für die Indexpositionen der Bedarfsgruppen Nahrungsmittel und Heizung wurden bisher die niedrigsten, die

häufigsten und die höchsten Preise erhoben, wobei die Berechnung der Indexziffern auf Grund der häufigsten Preise erfolgte. Dieses System hat wohl beachtliche erhebungstechnische Vorteile, indem zum Beispiel die lokalen Erhebungsstellen wenig Rechenarbeit zu leisten haben. Dagegen fielen bisher die Preise der Konsumgenossenschaften und anderer Grossverteilerorganisationen für die Indexberechnung meistens ausser Betracht, obschon sie, gemessen am Umsatz, vielfach öfters bezahlt werden als die häufigsten Preise der Privatgeschäfte. Nach Ansicht der Kommission sind deshalb die Preise der Privatgeschäfte und jene der Grossverteilerorganisationen inskünftig getrennt zu erfassen, und als Indexpreis ist ein Durchschnitt aus dem häufigsten Preis der Privatgeschäfte einerseits und aus dem Preis der Grossverteilerorganisationen anderseits zu verwenden.

4. Periodizität der Preiserhebungen

Die Preise wurden bisher in unterschiedlichen zeitlichen Abständen erhoben. Im Hinblick auf die erhebungstechnischen Schwierigkeiten, denen eine gleichzeitige Erhebung begegnen

würde, empfiehlt die Kommission, am bisherigen System festzuhalten. Im einzelnen wird vorgeschlagen, die Preiserhebungen für Nahrungsmittel, Heizung und Beleuchtung wie bisher monatlich und diejenigen für Bekleidung vierteljährlich durchzuführen, während für alle übrigen Bedarfsgruppen angesichts der relativen Stabilität der Preise halbjährliche Erhebungen als ausreichend erachtet werden; bei einzelnen Artikeln dürfte auf Grund der praktischen Erfahrungen sogar eine Erhebung pro Jahr genügen. Gegenüber der gegenwärtigen Indexberechnung tritt somit einzig für die Bedarfsgruppe Miete eine Änderung des Erhebungsintervalls ein, indem die Mietpreise künftig nicht mehr jährlich, sondern halbjährlich zu erheben sind. Gruppensummen, die nicht monatlich ermittelt werden, sind bis zu ihrer Neuberechnung fortzuschreiben.

Im weiteren ist die Kommission der Ansicht, dass die Berechnung des Landesindex wie bis anhin durch die Sektion für Sozialstatistik des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit vorzunehmen sei und dass die Ergebnisse regelmässig in der vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement herausgegebenen Monatszeitschrift «Die Volkswirtschaft» zu publizieren sind.

V. ZEITLICHE AUSGANGSBASIS

Zeitliche Ausgangsbasis der gegenwärtigen Indexberechnung ist der August 1939. Diese Basis, die sich während vieler Jahre als zweckmässig erwiesen hat, muss für den neuen Index fallen gelassen werden, weil die nachträgliche Beschaffung der für eine Rückrechnung erforderlichen Preise der zahlreichen neuen Waren und Dienstleistungen auf unüberwindliche Schwierigkeiten stossen würde. Einerseits kann den Preisberichterstatern die Mehrarbeit nicht zugemutet werden, anderseits hat eine Vielzahl der in das neue Warenschema aufgenommenen Artikel erst in den letzten Jahren eine

grössere Bedeutung im Verbrauchsbudget der Haushalte unselbständig Erwerbender erlangt. Die Kommission empfiehlt daher, mit einer neuen Indexreihe zu beginnen und die zeitliche Ausgangsbasis dieser neuen Indexreihe in die Gegenwart zu verlegen. Diese Lösung erlaubt — sofern ein Monat des Jahres 1966 als Ausgangsbasis gewählt wird —, den Landesindex der Konsumentenpreise relativ rasch gemäss den neuen Grundlagen zu berechnen und zu publizieren, und ist umso eher möglich, als die bisherige Indexreihe jederzeit mit der neuen verbunden werden kann.

VI. REGIONALE INDEXZIFFERN

Die Kommission ist der Meinung, dass das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit keine regionale Indexziffern, sondern nur den Landesindex berechnen soll. Dagegen ist es den lokalen statistischen Ämtern wie bisher anheimgestellt, für ihren Bereich und unter Berücksichtigung der örtlichen Preisverhältnisse eigene Berechnungen auf der Grundlage des Landesindex durchzuführen. Diese Berechnungen haben sich

immer wieder als ein wertvolles Kontrollmittel erwiesen. Sie bieten zudem eine zusätzliche Orientierung, die geeignet ist, die Anerkennung des Landesindex in breiten Bevölkerungskreisen zu festigen. Die Kommission begrüsst es daher, wenn auch in Zukunft solche auf der Verständigungsgrundlage basierende lokale Berechnungen neben dem Landesindex weitergeführt werden.

VII. WAREN- UND GEWICHTUNGSSCHEMA

Warengruppen und Artikel	Anteil der Posi- tionen	Quo- ten	Warengruppen und Artikel	Anteil der Posi- tionen	Quo- ten der Unter- grup- pen
Nahrungsmittel					
Milch		10,3	Teigwaren		1,4
Vollmilch, offen ausgemessen (Ladenpreis)	3		Hörnli superiore	3	
Pasteurisierte Milch	2		Spaghetti typo Napoli	3	
Butter		6,0	Nudeln, Eier-	4	
Tafelbutter	3		Kartoffeln		1,9
Käse		4,4	zu Herbstpreisen	1	
Emmentaler/Greyerzer	4		zu Tagespreisen	2	
Tilsiter	1		Gemüse		6,5
Andere Milchprodukte		3,0	Früchte		8,0
Vollrahm	3		Gemüsekonserven		1,3
Joghurt	2		Obstkonserven		0,4
Eier		3,1	Confitüren		0,3
inländische Trinkeier			Küchenfertige Nahrungsmittel und Tiefkühlprodukte		1,0
Importeier			Zucker		2,0
Rindfleisch		4,8	Bienenhonig		0,3
Entrecôte	10		einheimischer		
Blätzli (vom Stotzen)	20		ausländischer		
Braten (vom Stotzen, Schulter oder Hohrücken)	20		Kakaohaltige Nahrungsmittel		1,2
Siedefleisch (Federstück, Lempen oder Schenkel)	20		Schokolade		2,6
Voressen	20		Milchschokolade	1	
Gehacktes	10		gefüllte Schokolade	2	
Kalbfleisch		1,5	Kaffee		1,6
Blätzli (vom Stotzen, Nierstück oder Filet)	35		Robustakaffee	3	
Braten (vom Stotzen und Schulter)	35		Brasilkaffee (Santos)	3	
Voressen	30		zentralamerikanischer Kaffee	4	
Schweinefleisch		6,6	Lösliche Kaffeepulver		0,7
Blätzli (vom Stotzen, Hals, Nierstück oder Filet)	25		Suppenpräparate		1,3
Braten (vom Stotzen, Hals oder Schulter)	25		Auswärts konsumierte Mahlzeiten		5,0
Koteletten mit Knochen	10				100
Voressen	20		Getränke und Tabakwaren		
Schinken (Hinterschinken, gekocht ohne Schwarten)	10		Alkoholische Getränke		35
Magerspeck (geräuchert)	10		Wein	3	
Wurstwaren		7,8	Bier	3	
Cervelats			Spirituosen	1	
Landjäger			Alkoholfreie Getränke		30
Kalbsbratwurst			Süssmost	1	
Wienerli			Mineralwasser und Süssgetränke	5	
Fisch- und Fleischkonserven		0,4	Kaffee crème	2	
Poulets (gefroren)		1,2	Tee crème	2	
Speisemargarine		0,5	Tabakwaren		35
Speisefett (rein pflanzlich)		0,8	Zigarren	2	
Speiseöl		1,4	Zigaretten	7	
Erdnussöl			Rauchtabak	1	
Sonnenblumenöl					100
Brot		4,3	Bekleidung		
Ruchbrot			Herrenkleider		25
Halbweissbrot			Masskleider	5	
Feingebäck		7,3	Masskonfektion	25	
Weggli			Anzug, zwei- und dreiteilig		
Gipfeli			Einzelveston		
Zwieback			Hose, lang		
Biscuits			Konfektion		60
Biscottes			Anzug, zwei- und dreiteilig	2	
Kuchenteig			Einzelveston und Sportjacke	1	
Weissmehl		0,3	Hose, lang	1	
Maisgriess		0,1	Wintermantel	1	
Reis		0,5	Regenmantel	1	
Haferprodukte		0,2	Berufskleider		10

Warengruppen und Artikel	Anteil der Posi- tionen	Quo- ten der Unter- grup- pen	Quo- ten
Damenkleider			25
Wintermantel			
Übergangsmantel			
Kostüm			
Ganzjahreskleid			
Sommerkleid			
Jupe			
Gewirktes Kleid			
Gewirktes Kostüm			
Gewirkter Jupe			
Pullover			
Weste			
Regenmantel			
Bluse			
Schürze			
Gehose, Skihose			
Damenkleiderstoffe	5		
Strickwolle	4		
Sockenwolle			
Pulloverwolle			
Bébéwolle			
Herrenwäsche		9	
Taghemd			
Nachthemd und Pyjama			
Unterhosen			
Unterleibchen			
Socken			
Damenwäsche		10	
Nachthemd und Pyjama	1		
Hose und Slip	1		
Unterrock	1		
Unterleibchen	1		
Strümpfe	3		
Miederware	1		
Schuhe		19	
Herrenschuhe	1		
Damenschuhe	1		
Kinderschuhe	2		
kleine			
grosse			
Schuhreparaturen		3	
		100	

Heizung und Beleuchtung

Brennholz		2	
Tannenholz gescheitelt			
Buchenholz gescheitelt			
Kohle		20	
Koks	14		
Gaskoks			
Zechenkoks			
Briketts	2		
Anthrazit	4		
Heizöl		36	
Gas		10	
Elektrischer Strom		32	
Verbrauchstyp I			
(3-Zimmerwohnung ohne elektr. Kochherd)			
Verbrauchstyp II			
(3-Zimmerwohnung mit elektr. Kochherd)			
		100	

Warengruppen und Artikel

Haushalteinrichtung und -unterhalt	39	
Möbel		20
Wohn- und Schlafzimmernmöbel	4	
Garten- und Campingmöbel	1	
Bettwaren und Bettwäsche		10
Matratzen	2	
Bettdecken	1	
Woldecken	1	
Bettwäsche	1	
Teppiche		8
Maschinenteppiche		
Läufer		
Vorhangstoffe		2
Haushaltmaschinen und -apparate (elektr.)		20
Mixer	1	
Kühlschränke	2	
Bügeleisen	1	
Heizapparate	1	
Staubsauger	1	
Nähmaschinen	1	
Waschmaschinen	3	
Küchen- und Kochgeräte		5
Küchenmöbel		
Haushaltwaagen		
Kochgeschirr		
Geschirr und Besteck		5
Tafelgeschirr		
Trinkgläser		
Essbesteck		
Glühlampe		1
Reinigungsgeräte		4
Staublappen		
Scheuerlappen		
Bodenwischer		
Bürsten		
Wassereimer (Plastik)		
Waschbecken (Plastik)		
Reinigungsmittel		20
Kernseifen	1	
Waschmittel	6	
Bleichsoda	2	
Putzmittel	1	
Fleckenmittel	1	
Stahlspäne	1	
Bodenwische	2	
Schuhwische	1	
Dienstleistungen von Waschanstalten		5
Chemische Kleiderreinigung		
Wäsche Waschen (Kilowäsche)		
		100

Verkehr

Öffentlicher Verkehr	46	
Eisenbahn		22
Indexziffer der SBB für den Personenverkehr		
Strassenbahn		12
Gewöhnliche Einzelfahrten		
Gebräuchliche Abonnemente		
Post und Telephon		18
Indexziffer der Postverwaltung		
Indexziffer der Telephonverwaltung		

Warengruppen und Artikel	Anteil der Posi- tionen	Quo- ten der Unter- grup- pen	Quo- ten
Individueller Verkehr			
Haftpflichtversicherungen für Personenwagen ...			7
Verkehrssteuern für Personenwagen			4
Unterhalt und Betrieb von Personenwagen			30
Benzin	12		
Motorenöle	2		
Batterien	1		
Bereifung	2		
Verrechnungslöhne von Garagen	3		
Kleinmotorräder (bis 50 cm³) und Motorfahräder			3
Fahrräder			3
Fahrradbereifung			1
			<u>100</u>
Körper- und Gesundheitspflege			
Körperpflege	36	35	
Toilettenartikel	50		
Toilettenseifen			
Zahnbürsten			
Zahnpasten			
Haarwaschmittel			
Haarbürsten			
Haarsprays			
Haartrockner (Föhn)			
Rasierklengen			
Rasierapparate, elektr.			
Toiletten- und Gesichtswasser			
Haut- und Schönheitscremen			
Gesichts- und Körperpuder			
Papiertücher			
Coiffeurleistungen	50		
Scheren-Haarschneiden für Herren			
Haarschneiden für Kinder			
Rasieren			
Waschen und Wasserwellen für Damen			
Kaldauerwellen für Damen			
Haarfärben für Damen (Nachwuchsfärbung, Oxydat.)			
Zahnärztliche Leistungen		20	
Extraktionen			
Füllungen			
Prothesen			
Kronen			
Ärztliche Leistungen		25	
Konsultation beim Arzt	20		
Arztbesuch zu Hause	40		
Extraleistungen	40		
Sanitätsmaterial und Heilmittel		20	
Fiebermesser			
Pinzetten			
Verbandwatten			
Verbandstoffe			
Wundpflaster			

Warengruppen und Artikel	Anteil der Posi- tionen	Quo- ten der Unter- grup- pen	Quo- ten
Desinfektionsmittel			
Entzündungshemmende Mittel			
Schmerzlindernde Mittel			
Hustenmittel			
Vitaminhaltige Stärkungsmittel			
			<u>100</u>
Bildung und Unterhaltung			
Zeitung, Zeitschriften, Bücher	21	40	
Zeitungen und Zeitschriften	60		
Einzelnummern			
Jahresabonnemente			
Bücher	40		
Normalausgaben im Buchhandel	1		
Normalausgaben in Buchgemeinschaften	1		
Taschenbuchausgaben	2		
Schreibmaterialien		18	
Kugelschreiber			
Kugelschreiberpatronen			
Bleistifte			
Farbstifte			
Schreibpapier			
Briefumschläge			
Radio und Fernsehen		30	
Radiokonzessionsgebühr		15	
Fernsehkonzessionsgebühr		15	
Radioapparate		25	
Fernsehapparate		30	
Schallplatten		15	
Fotoartikel		4	
Rollfilme, schwarz-weiss			
Rollfilme, farbig, positiv und negativ			
Entwickeln, Kopieren und Vergrössern von Filmen			
Kinovorführungen		4	
Sportveranstaltungen (Fussball, Nationalliga A+B).		4	
			<u>100</u>
Totalindex			
		Quoten	
1. Nahrungsmittel		31	
2. Getränke und Tabakwaren		5	
3. Bekleidung		13	
4. Miete		17	
5. Heizung und Beleuchtung		6	
6. Haushalteinrichtung und -unterhalt		7	
7. Verkehr		9	
8. Körper- und Gesundheitspflege		7	
9. Bildung und Unterhaltung		5	
10. Total		<u>100</u>	